



Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V.

Anschrift: Riethstraße 33/68, 99089 Erfurt
Postfach 800241, 99028 Erfurt
Telefon/Fax: 0361/6438876 / 0361/6021176
E-Mail: gartenfreunde-thueringen@t-online.de
Internet: www.gartenfreunde-thueringen.de

THÜRINGER GARTENFLORA

Herausgeber: Landesverband der
Gartenfreunde Thüringen e.V.
Redaktion: Peter Salden,
Drosselweg 41 / 04451 Borsdorf,
Telefon (034291) 20041
Funk-Tel. 0171/6 22 49 11
E-Mail: Peter.Salden@t-online.de

REDAKTIONSSCHLUSS FÜR
DIE NÄCHSTEN AUSGABEN

5. Mai (Juli)
4. Juni (August)
4. Juli (September)

Mitglied im
Bundesverband
Deutscher
Gartenfreunde e. V.

Alles Gute zum runden Ehrentag

Der Vorstand des Landesverbandes wünscht seinem Präsidenten **Dr. Wolfgang Preuß**, zugleich Vorsitzender des RV „Altenburger Land“ der Kleingärtner, zu seinem 75. Geburtstag im Mai alles erdenklich Gute und viel Gesundheit. Diesen guten Wünschen schließen sich die Altenburger Gartenfreunde gerne an. Der Landesvorstand beglückwünscht zudem **Ute Kirmse**, Vorsitzende des KV Hildburghausen, sowie Landesfachberater **Gerd-Rainer Rosenhain** herzlich zum 65. Ehrentag im Mai. Beste Grüße gehen auch an **Lothar Kusche** zum 85. und **Otto Kaufhold** (Mühlhausen) zum 80. Geburtstag. Der RV Jena/Saale-Holzland-Kreis gratuliert seinem Verbandsfachberater **Hans-Christian Schmidt** zur Vollendung seines siebensten Lebensjahrzehnts Mitte Mai. Der KV Kyffhäuserkreis grüßt den Vorsitzenden der Revisoren **Burkhard Koch** zum 80. Ehrentag. Ihr siebentes Lebensjahrzehnt vollenden **Helmut Höhl** (KGV „An der Helbe“) und **Horst Mähler** (KGV „Stille Liebe“). Der KGV „Pistor“ Sonneberg-Oberlind gratuliert seiner ersten Schriftführerin **Heidmarie Freitag** zum 65. Ehrentag im Mai.

Die Corona-Pandemie hat inzwischen alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erreicht und macht natürlich auch um das Kleingartenwesen keinen Bogen. Deshalb hat der Vorstand des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde beschlossen, alle Veranstaltungen und Schulungen bis auf weiteres auszusetzen und seinen Mitgliedsverbänden und den KGV empfohlen, ebenfalls auf die eigentlich anstehenden Mitgliederversammlungen und Weiterbildungsseminare zu verzichten, um die Kontakte der Gartenfreunde untereinander zu minimieren. „Viele unserer ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sind bereits im höheren Lebensalter bzw. mit Vorerkrankungen vorbelastet, sodass wir sie nicht unnötig einer zusätzlichen Gefahr für Gesundheit und Leben aussetzen möchten“, betonte Präsident Dr. Wolfgang Preuß. „Es gibt nichts, was im nachhinein nicht nachgeholt werden könnte.“

Die letzte Aktivität des Landesverbandes war am 8. März 2020 die Vorstandssitzung im KGV „Eller“ Sonneberg, um den „Tag des Gartens“ 2020 vor Ort vorzubereiten. Doch dieser Höhepunkt im diesjährigen Verbandsleben wurde auch auf Vorschlag der Organisatoren abgesagt und um ein Jahr auf Juni 2021 verschoben. Kurzfristig abgesagt wurde die für den 14. März geplante Gesamtvorstandssitzung des Landesverbandes in Erfurt; diesem Beispiel folgten inzwischen viele Mitgliedsverbände und

Virus lähmt das Verbandsleben

Landesverband Thüringen hat alle Veranstaltungen vorerst ausgesetzt

Kleingärtnervereine, um ihre Gartenfreunde nicht einer möglichen Ansteckungsgefahr auszusetzen. „Der Landesverband und die Geschäftsstelle sind auch so weiterhin arbeitsfähig. Vorstand und Mitarbeiter sind per Telefon und email erreichbar und arbeiten teilweise im Home-Office“, erklärte Präsident Dr. Preuß. „Wir verfügen als Landesverband über einen Jahresplan und einen Vorschlag für den Haushaltsplan, nach dem wir vorläufig arbeiten, bis wir entsprechend der Pandemieentwicklung die reguläre Verbandsarbeit einschließlich Vorstands-



Das Corona-Virus macht um das Kleingartenwesen keinen Bogen und legt alle Verbandsaktivitäten lahm.

F: FOTOART BY THOMMY WEISS_PIXELIO.DE



Der Kleingarten bietet den Pächtern auch in Krisenzeiten Beschäftigung, soziale Kontakte und Ablenkung. FOTO: BERGNER

sitzungen, Beratung des Gesamtvorstandes und Schulungsveranstaltungen wieder aufnehmen können.“ Auch die für Anfang April vorgesehene Tagung des BDG-Gesamtvorstandes in Erfurt einschließlich der Besichtigung des Geländes der BUGA 2021 ist ausgefallen.

In den Kleingartenanlagen herrschte hingegen im März mit seinem frühlinghaften Wetter reges Leben: Die Pächter bestellten ihre Beete, und viele von ihnen haben mehr Gemüse als im Vorjahr angebaut, das sie an Nachbarn, Freunde und Arbeitskollegen abgeben möchten.

Mit der Gartenarbeit an der frischen Luft konnten sie in Zeiten der Kontaktbeschränkungen der Enge der eigenen Wohnung entfliehen, ihre Kinder betreuen, die verordnete Kurzarbeit sinnvoll nutzen und beim Gespräch am Gartenzaun – mit dem gebührenden Mindestabstand – Kontakte mit den Gartennachbarn pflegen und so der sozialen Isolation entgehen. (siehe auch Seite VII)

Und auch viele Besucher in den KGA erkannten bei einem Spaziergang an der frischen Luft: Wohl dem, der einen Kleingarten hat! ps

Mitgliederversammlung und das Corona-Virus

Muss eine Mitgliederversammlung unbedingt zum angesetzten Termin durchgeführt werden?

Inzwischen hat das Corona-Virus auch den Vereins- und Verbandssalltag fest im Griff. In vielen Vereinen und Verbänden stehen am Anfang des Jahres normalerweise die Mitgliederversammlungen an. In diesen Fällen stellt sich derzeit die Frage, ob die Mitgliederversammlung überhaupt durchgeführt werden kann, darf oder muss. Der Begriff der Versammlung beinhaltet nämlich bereits nach seinem Wortsinn die Anwesenheit der Mitglieder am Ort der Versammlung (OLG Hamm, Urt. v. 20.06.2001, Az. 8 U 77/01) – und damit besteht ein Infektionsrisiko für alle Teilnehmer.

Teilnehmerzahlen sind begrenzt

Seit dem 16. März 2020 gilt zum Beispiel in Berlin die „Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin“. Nach deren § 1 Abs. 1 dürfen öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen mit mehr als 50 Teilnehmenden nicht mehr stattfinden. Damit ist die Durchführung von Mitgliederversammlungen in den meisten Vereinen und Verbänden Berlins vorerst nicht mehr möglich, da bei einer Mitgliederversammlung grundsätzlich mit dem Erscheinen aller Mitglieder gerechnet werden muss und die allermeisten Vereine und Verbände sicherlich mehr als 50 Mitglieder haben.

Aber auch ohne ein ausdrückliches Verbot der Durchführung von solchen Veranstaltungen ist

aus rechtlichen Gründen zu erwägen, die Mitgliederversammlung vorerst nicht durchzuführen. Aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses besteht zwischen dem Verein und den Mitgliedern eine Treuebindung. Sie erzeugt für den Verein Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schützenswerten Belange der Mitglieder (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-906). Natürlich ist die Gesundheit eines Mitglieds ein solch schützenswerter Belang. Aber auch die Freiheit des Mitglieds, die durch die Anordnung einer Quarantäne wegen des Kontakts mit infizierten Personen erfolgen könnte. Hier sollte die Absage der Mitgliederversammlung davon abhängig gemacht werden, wie viele Menschen zusammenkommen, ob diese Menschen besondere Risikofaktoren (z.B. Vorerkrankungen) haben, ob die Kontaktmöglichkeiten der Teilnehmer hoch und wie die räumlichen Gegebenheiten sind. Die Länge der Veranstaltung sollte ebenfalls beachtet werden.

Absage eindeutig formulieren

Soll eine bereits einberufene Mitgliederversammlung aus irgendwelchen Gründen nicht stattfinden, so kann sie von demjenigen, der für die Einberufung zuständig ist, abgesagt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist jedoch erforderlich, dass eine solche Absage auf alle Fälle eindeutig formuliert ist (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 157).

Findet die Mitgliederversammlung wegen des Corona-Virus nicht in den nächsten Monaten statt, so hat dies unterschiedliche rechtliche Auswirkungen auf den Verein oder Verband. Die konkreten Auswirkungen hängen von der jeweiligen Satzung ab. Enthält die Satzung keinerlei Vorgabe für den Zeitraum im Jahr, in dem die Mitgliederversammlung durchzuführen ist (z.B. „findet jährlich statt“), dann ist die Verschiebung der Versammlung in die zweite Jahreshälfte als solche rechtlich unproblematisch. Schreibt die Satzung jedoch vor, dass die Mitgliederversammlung in dem nun von dem Corona-Virus betroffenen Zeitraum durchgeführt werden muss (z.B. „im April des Jahres“), dann ist dies grundsätzlich einzuhalten. Doch wird der in der Satzung bestimmte Zeitraum aus irgendwelchen Gründen vom Einberufungsorgan nicht eingehalten, so wird man in aller Regel nicht annehmen dürfen, dass eine später einberufene Mitgliederversammlung keine gültigen Beschlüsse fassen könne (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 174).

Eine andere Frage ist es, ob sich das Einberufungsorgan durch die Wahl eines satzungswidrigen Zeitpunktes für die Mitgliederversammlung schadensersatzpflichtig macht oder einen wichtigen Grund für seine Abberufung liefert. In beiden Fällen wäre jedoch zusätzlich ein Verschulden des Einberufungsorgans Voraussetzung. Bei der Nichtdurchführung einer Mitgliederversammlung

wegen des Corona-Virus aufgrund einer behördlichen Anweisung ist dies in keinem Fall und ansonsten in der Regel nicht gegeben. Denn die Nichtdurchführung der Versammlung dient dem Schutz der Mitglieder.

Fazit: Sofern nicht die Satzung ausdrücklich die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung zulässt, müsste die Versammlung in Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort durchgeführt werden. Dies ist in der aktuellen Situation nicht anzuraten. Welche Rechtsfolge die Nichtdurchführung der Mitgliederversammlung hat, hängt entscheidend von den Satzungsregelungen des

BDG setzt alle Veranstaltungen vorerst aus

Der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde hat, um seiner Verantwortung gerecht zu werden, wegen des Corona-Virus sämtliche Veranstaltungen und Seminare bis Ende April abgesagt. Aus gegebenem Anlass veröffentlichen wir hier Texte von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Autor des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz. Gemeinsam mit Rechtsanwalt Karsten Duckstein hat er außerdem das Buch „Vereinsrecht im Kleingärtnerverein. Handbuch für Kleingartenpraktiker“ geschrieben.

Stefan Grundel
Geschäftsführer BDG

einzelnen Vereins oder Verbands ab. Schwerwiegende Nachteile dürften für den Verein nur ausnahmsweise gegeben sein.

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

Das Vereinsrecht im KGV

Das Handbuch für den Kleingartenpraktiker

Nessler/Duckstein: Vereinsrecht im Kleingärtnerverein – Handbuch für Kleingartenpraktiker (Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, ISBN 978-3-8073-2543-9, 220 S., 34,99 Euro).

Handlich, praxisgerecht, umfassend – das Buch erläutert dem Vorstand eines Kleingärtnervereins genauso wie dem Neankömmling in der Kleingartenanlage die vereinsrechtlichen Umstände, die für die Arbeit im KGV gelten: Warum ein (Kleingärtner-)Verein; Gründung und Rechtsstellung des Vereins; Aufgaben des Vereins und seine Haftung; Organe des Vereins, deren Aufgaben und Haftung; Die Satzung als Verfassung des Vereins; Voraussetzungen wirksamer

Vereinsordnungen und deren Wirkung; Mitgliederaufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft, auch gegen den Willen des Mitglieds; Umgang mit Nichtmitgliedern; Bedeutung und richtige Durchführung der Mitgliederversammlung; Beendigung des Vereins; Vereinssteuerrecht, insbesondere Voraussetzung und Folgen der Gemeinnützigkeit. Wichtige kleingarten-spezifische Fragen werden beantwortet, wie z.B. die Überschneidung der vereinsrechtlichen „Gartenordnung“ mit der „Gartenordnung“ als Pachtvertragsbestandteil. Kurz und gut – die zentralen Fragen des Kleingartenvereinsrechts werden leicht verständlich erläutert.

Die Maßnahmen gegen das Corona-Virus betreffen immer mehr auch das Vereins- und Verbandsleben. Inzwischen wurden zum Beispiel im Saarland mit Nr. 1 der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 16. März 2020 Veranstaltungen, Versammlungen oder sonstige Ansammlungen mit mehr als fünf Personen landesweit untersagt. (Diese Festlegungen wurden in der Zwischenzeit in den Bundesländern bzw. auf Bundesebene übernommen bzw. noch weiter verschärft – die Red.) Damit sind Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und auch Sitzungen anderer Vereinsorgane in der Regel nicht mehr möglich.

Versammlung hat Vorstand bestellt

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BGB muss jeder Verein einen Vorstand haben. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Mitglieder des Vereinsvorstands werden nach § 27 Abs. 1 BGB grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung

Corona-Virus und Vorstandswahl

Was geschieht wenn die Amtszeit eines Vorstandes gerade jetzt abläuft?

bestellt. Nach dem Gesetz bleiben Vorstandsmitglieder dann so lange im Amt, bis sie von ihrem Amt zurücktreten, nach § 27 Abs. 2 BGB von der Mitgliederversammlung abberufen werden oder versterben.

Eine Amtszeit läuft fristgemäß ab

Oft finden sich in Satzungen jedoch Regelungen, dass die Mitglieder des Vorstandes für eine bestimmte Amtszeit gewählt werden. Schreibt die Satzung eine bestimmte Amtsdauer vor, so kann das Bestellungsorgan den Vorstand weder auf einen kürzeren noch auf einen längeren Zeitraum bestellen. Die Amtszeit beginnt grundsätzlich mit der Annahme der Wahl. Mit dem Ablauf

der satzungsmäßigen Amtszeit endet das Amt des Vorstands (KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11; BGH, in: WPM 1960, 1272; OLG München, in: WPM 1970, 770). Die Berechnung der Amtszeit wird auf den Tag genau vorgenommen (§§ 186, 188 BGB). Wurden die Mitglieder des Vorstands z.B. am 4. März 2017 für drei Jahre gewählt, endet ihre Amtszeit am 4. März 2020. Eine automatische Verlängerung der Amtsdauer gibt es nicht.

Verein kann ohne Vorstand im Sinne des BDG sein

Fällt das Ende der Amtszeit der derzeit amtierenden Vorstandsmitglieder in die

Zeit, in der aufgrund des Corona-Virus eine Mitgliederversammlung nicht erlaubt oder nicht bedenkenfrei durchführbar ist, kann sich die Problematik ergeben, dass der Verein ab diesem Zeitpunkt ohne Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Der Verein läuft Gefahr, keinen gesetzlichen Vertreter mehr zu haben, was zeitweilig zur völligen Lähmung der Vereinstätigkeit in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung führen kann.

Das Registergericht leistet Hilfe

Das Gesetz hat für diesen Fall vorgesorgt. In dringenden Fällen hat das für den Verein zuständige Registergericht Hilfestellung zu leisten und die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes zu bestellen (§ 29 BGB). Zwingende Voraussetzung für ein Tätigwerden des Gerichts ist es, dass ein dringender Fall vorliegt. Ein solcher ist zunächst gegeben, wenn ein sofortiges Vertretungshandeln erforderlich ist, um Schaden für den Verein oder andere Beteiligte zu vermeiden. Der drohende Schaden braucht kein Vermögensschaden zu sein. So kann eine Notbestellung durch das Gericht geboten sein, wenn auf satzungsgemäßem Weg die Bestellung durch ein Vereinsorgan nicht rasch genug erfolgen kann (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 293a).

Führen die nicht mehr im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder den Verein fort, so handelt es sich bei ihnen um einen sogenannten „faktischen Vorstand“.

Dieser ist grundsätzlich nicht zur gerichtlichen außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Tun die Mitglieder des Vorstands dies trotzdem, kann das im Einzelfall durchaus für und gegen den Verein, z.B. nach den Grundsätzen der Duldungsvollmacht, wirksam sein (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-2182). Allerdings ist auch die persönliche Haftung dieser Vorstandsmitglieder als sogenannte „Vertreter ohne Vertretungsmacht“ (§ 179 BGB) möglich. Diese Rechtsfrage ist nur im Einzelfall zu beantworten.

Die vorgenannten Gefahren bestehen nicht, wenn in der Satzung bei der Festlegung der Amtsdauer zusätzlich bestimmt wird, dass der Vorstand bis zur (wirksamen) Bestellung eines neuen Vorstands oder seiner (wirksamen) Wiederwahl im Amt bleibt (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 265).

Der konkrete Einzelfall sollte stets geprüft werden

Fazit: Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Verein oder Verband tatsächlich durch den Ablauf der Amtszeit seinen gesamten Vertretungsberechtigten Vorstand verliert. Sollte das der Fall sein, so muss geklärt werden, ob für die derzeit notwendige Tätigkeiten des Vereins ein Vertretungsberechtigter Vorstand erforderlich ist.

Ist ein Vertretungsberechtigter Vorstand erforderlich, so bleibt als sicherster Weg grundsätzlich nur die Möglichkeit der Beantragung der Bestellung eines Notvorstandes nach § 29 BGB. Nicht zu empfehlen, aber bei sorgfältiger Führung der Vereinsgeschäfte möglich, ist auch, dass die bisherigen Vorstandsmitglieder vorerst die Geschäfte des Vereins weiterführen.

Patrick R. Nessler,
Rechtsanwalt

Neuer Praktiker-Kommentar zum Bundeskleingartengesetz erschienen

Textsammlung mit Einführung ergänzt die rechtlichen Grundlagen

„Der Mainczyk“ unterrichtet auch weiterhin im Sinne des Begründers als Praktiker-Kommentar zuverlässig und verständlich über das geltende Kleingartenrecht und alle mit dem BKleingG in der Praxis eng verknüpften Vorschriften. Mit der 12. Auflage 2019 hat Patrick R. Nessler, ein Experte in Kleingartenangelegenheiten aus rechtswaltlicher Sicht, den Kommentar allein übernommen. Die Neuaufgabe wurde vollständig überarbeitet, insbesondere unter kritischer Bewertung von gerichtlichen Entscheidungen z.B. zum

Verhältnis Erholungs- zur kleingärtnerischen Nutzung. Sie berücksichtigt auch alle Neuerungen z.B. zu Unterpachtverhältnissen, Verwaltungszuschlägen, Bewertung von Lauben. Im Anhang sind die wichtigsten ergänzenden Vorschriften zu finden; zentrale Fragen des Kleingartenrechts werden vertieft und leicht verständlich erläutert. (Mainczyk/Nessler: BKleingG, Praktikerkommentar mit ergänzenden Vorschriften, 12. Auflage 2019, 536 S. gebunden (auch als e-Book), ISBN 978-3-8073-2672-5, 49,99 Euro).

Ebenfalls lesenswert ist die 8. erweiterte Auflage der Textsammlung mit Einführung zum BKleingG von Mainczyk/Nessler/Bauer (320 S., Broschur, ISBN 978-3-8073-2683-2, 17,99 Euro). Die Textausgabe enthält die aktuellen Vorschriften rund um die Schaffung und zum Betrieb von Kleingartenanlagen. Enthalten sind neben dem BKleingG u.a. Auszüge aus den Bauordnungen und Kommunalabgabegesetzen der Länder, aus dem BGB, den Bewertungsgesetzen der DDR und des Bundes sowie aus dem Sachverhaltsbereinigungsgesetz.

An der Wertermittlung eines Kleingartens scheiden sich mitunter die Geister, vor allem, wenn sich abgebender und übernehmender Pächter längst einig sind oder wenn eine Kleingartenparzelle innerhalb der Familie oder im Freundeskreis weitergegeben werden soll. Unter Autor Bernd Fengler, Leiter der Arbeitsgruppe Wertermittlung des Landesverbandes, hat sich dieser Thematik ausführlich gewidmet und hält nachfolgend ein Plädoyer für die Wertermittlung:

Jeder Wertermittler wird oft genug von den Pächtern in den Kleingartenanlagen gefragt, warum eigentlich Wertermittlungen durchgeführt werden müssen. Und wieso sie in Thüringen Pflicht sind, zumal im BKleingG dazu nichts beim Pächterwechsel steht.

In 90 Prozent der Fragen kommt der Nachsatz: „Ihr stellt Euch wohl im Landesverband mit Eurer Bewertungsrichtlinie über das BKleingG?“ – Nein, das tun wir nicht!

Wir Kleingärtner genießen den Schutz des BKleingG. Das sichert uns den privilegierten Status im Pachtpreis und bei der Kündigung. Dafür fordert der Gesetzgeber die kleingärtnerische Nutzung der gepachteten Fläche und eine dem Gemeinwohl dienliche Ordnung zur Weitergabe der Pachtfläche einschließlich der Anlagen und Anpflanzung.

Den Schutz des BKleingG sichern

Nach dem BGB müsste der abgebende Pächter alles entfernen und den Garten „schwarz“ übergeben. Das ist natürlich im höchsten Maße praxisfremd und unökonomisch.

Aber wem gehören Laube, bauliche Anlagen und Pflanzen im Kleingarten?

Natürlich gehören diese Dinge dem abgebenden Pächter. Also verkauft der Noch-Pächter das Inventar seines Gartens, aber zu welchem Preis? Damit kein



Der Vizepräsident des Landesverbandes Hans Jecke hatte im Jahre 2018 den jüngsten Ausbildungskurs für angehende Wertermittler in Jena eröffnet.

Bewertung ist für uns ein Muss!

Landesverband Thüringen bildet regelmäßig Wertermittler aus und weiter

Handel wie auf dem freien Markt entsteht, bestimmt er nicht selbst den Wert seiner Pflanzen und Laube. Gleichfalls darf es natürlich auch kein Wettbieten von mehreren Pachtinteressierten geben. Deshalb gibt es zur Preisfindung die Wertermittlung – und dafür gibt es speziell geschulte und zertifizierte Wertermittler.

Alle unsere Wertermittler haben eine umfassende Ausbildung absolviert und sind nach bestandener Prüfung durch den Landesverband Thüringen der Gartenfreunde dafür berufen worden. Sie kennen die rechtlichen Grundlagen der Wertermittlung, können Gartenlauben oder bauliche Anlagen und auch Pflanzen entsprechend der Richtlinie Wertermittlung des Landesverbandes bewerten.

Die Wertermittler besuchen jährliche Schulungen, in denen das Wissen in allen

Bereichen erweitert bzw. aufgefrischt wird und in denen auch genügend Zeit ist, um einzelne Probleme zu diskutieren.

Welche Bauwerke sind zulässig?

Immer wieder geht es dabei um die Frage, welche Bauwerke dem BKleingG entsprechen oder eventuell nicht zulässig sind und unter welchen Voraussetzungen dabei ein Bestandsschutz greift. Einige Gartenlauben sind auch unterkellert, mitunter sehr kompliziert gebaut oder mehrfach saniert worden. Teilweise finden die Wertermittler auch sehr ungewöhnliche Materialien vor.

Blumen, Ziergehölze und insbesondere Obstbäume haben auch einen Wert, steckt doch jahrelange fachgerechte Pflegearbeit darin. Aber wie ist der Wert, wenn z.B. ein Baum sehr alt ist oder

wenn er atypisch geschnitten ist? Wie gehen der Standort und der Boden in den Wert dieses Baumes ein? Manchmal sind unsere Obstbäume aber auch von Rindenbrand, Baumkrebs, Mehltau oder Schorf befallen.

Für den Gärtner stellt sich die Frage, ob und wie der



LV-Vizepräsident Hans Jecke ist ein leidenschaftlicher Befürworter der Wertermittlung.

Baum noch zu retten ist, aber der Wertermittler muss auch in diesem Fall einen Wert errechnen. Im schlimmsten Fall ergibt sich ein negativer Wert aus den fiktiven Kosten einer dann anstehenden notwendigen Rodung.

Was laut Wertermittlung nicht in den Garten gehört, muss der abgebende Pächter – wenn es der Vorstand oder der Neupächter verlangt – beseitigen.

Wertermittler ist kein Gartenpolizist

Der Wertermittler ist also kein „Gartenpolizist“ und kann auch keine Auflagen erteilen, sondern er hilft und unterstützt mit seinem Wertermittlungsprotokoll den Vorstand, die richtigen Maßnahmen zu finden.

Die Wertermittlung ist in Thüringen stets Pflicht

Der §11 des BKleingG sieht zwingend die Bewertung nur dann vor, wenn eine Beendigung des Pachtvertrages nach § 9 Abs.1 Nr. 2-6 des BKleingG erfolgt bei:

- Neuordnung der Kleingartenanlage,
- Eigenbedarf des Verpächters,
- anderer wirtschaftlicher – planerisch zulässiger – Verwertung des Kleingartengrundstückes,
- wenn die genutzte Grundstücksfläche im Bebauungsplan zur Nutzung vorgesehen ist,
- nach abgeschlossener Planfeststellung für die festgesetzte Nutzung.

Das sind die Fälle, in denen das Grundstück jeglicher kleingärtnerischer Nutzung entzogen wird (z.B. in Erfurt Teile der KGA „Am Bachstelzenweg“ oder „Hochheim“ aus Gründen des Hochwasserschutzes). Diese Bewertung (Entschädigungsschätzung) erfolgt nach der Bewertungsrichtlinie des Landesverbandes, die von der Landesregierung bestätigt wurde.



Für die künftigen Wertermittler ist die kompakte Wissensvermittlung mitunter eine große Herausforderung.

Für die Fälle des Pächterwechsels sieht das BKleingG keine Wertermittlung vor. Aber der Landesverband hat aufgrund seiner eigenen Entscheidung die Wertermittlungsrichtlinie auch auf die Fälle des Pächterwechsels festgelegt.

Landesverband hat sich diese Pflicht auferlegt

Das ist vom Gesetz nicht untersagt, also freigestellt, und deshalb auch kein Widerspruch zum BKleingG, weil im Pachtvertrag oder in der Satzung oder in der Gartenordnung stehen soll, dass bei Pächterwechsel die Wertermittlung erfolgt. Mit der Unterschrift des Pachtvertrages hat der Pächter diese Dokumente anerkannt.

Hintergrund für diese Festlegung, dass die Wertermittlung bei Pächterwechsel durchzuführen ist, bildet die erforderliche Dokumentation nachfolgend aufgeführter Aussagen:

- Bestimmung des Wertes der Anpflanzung und Baulichkeiten als Anhaltspunkt für eine Übertragung des Eigentums auf Nachfolge-Pächter.
- Bestandsaufnahme, ob der Zustand des Gartens dem Pachtvertrag, der Gartenordnung und damit dem BKleingG entspricht,
- Orientierung für die Höhe des Kaufpreises,
- Letztendlich ist die Wertermittlung eine Urkunde für den Vorstand und den Pächter persönlich, denn Transparenz und Klarheit dienen dem Rechtsfrieden.



Die Mitglieder der AG Wertermittlung des Landesverbandes mit Arbeitsgruppenleiter Bernd Fengler (3.v.l.).

Ministerium hat Richtlinie bestätigt

Wir haben in unserem Landesverband nicht nur die Genehmigung, sondern die Verpflichtung durch die Landesbehörden (siehe Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20/2004), denn hier heißt es (Zitat):

Bekanntmachung des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über die Genehmigung einer Bewertungsrichtlinie nach §11 Abs. 1 BKleingG:

„Der Landesverband Thüringen der Gartenfreunde hat eine Neufassung seiner Richtlinie für die Bewertung von Anlagen und Anpflanzungen nach § 11 Abs.1 des BKleingG erstellt.

Sie gilt nur für Pachtverträge zwischen dieser Kleingartenorganisation und ihren Pächtern.

Diese Richtlinie wird hiermit genehmigt.

13.4.2004,

Dr. Volker Sklenar, Minister für Landwirtschaft.“

Wir haben 2010 diese Wertermittlungsrichtlinie überarbeitet, welche dann

am 21. November 2012 von der Landesregierung erneut genehmigt wurde.

Im Ergebnis dessen wurde auch die Verfahrensrichtlinie zur Anwendung der Wertermittlungsrichtlinie überarbeitet und als Beschluss des Gesamtvorstandes am 20. Dezember 2012 bestätigt und es somit als rechtlich verbindliche Regelung erklärt.

Richtlinie wird ab 2020 überarbeitet

Vor der Arbeitsgruppe Wertermittlung steht für das Jahr 2020 die Aufgabe, diese Wertermittlungsrichtlinie zu überarbeiten. Hierzu laufen bereits die ersten Vorbereitungen. So kann heute schon berichtet werden, dass die nächstjährige fällige Überarbeitung der Richtlinie möglicherweise mit den Mitarbeitern des zuständigen Ministeriums gemeinsam durchgeführt wird.

(Fortsetzung folgt)

Gebietsverband Mühlhausen trauert um drei aktive Gartenfreunde

Der Vorstand und die Mitglieder des Gebietsverbandes der Kleingärtner Mühlhausen trauern um drei aktive Gartenfreunde, die uns gleich zu Beginn des neuen Gartenjahres verlassen haben:

- Gerd Schwarzenburg** – verstorben im Januar 2020
- Torsten Uthardt** – verstorben im Februar 2020
- Günther Schmalz** – verstorben im März 2020

Gartenfreund Gerd Schwarzenburg war von 2002 bis 2017 Vorsitzender des KGV „Johannistal“. Torsten Uthardt wirkte von 2010 bis 2020 als Vereinsvorsitzender im KGV „Uhländweg“. Gartenfreund Günther Schmalz war von 1993 bis 2012 langjähriges Vorstandsmitglied im Gebietsverband der Kleingärtner Mühlhausen und von 1988 bis 2005 Vereinsvorsitzender im KGV „Breitsülze Quelle“. Alle drei Gartenfreunde haben mit ihrem engagierten Wirken die Entwicklung ihrer Vereine sowie des Gebietsverbandes Mühlhausen maßgeblich vorangetrieben und damit das Kleingartenwesen in der Region und darüber hinaus nachhaltig positiv beeinflusst. Mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit haben sie sich bleibende Verdienste erworben. Wir werden ihr Andenken stets in Ehren bewahren.

Rainer Erdmenger,
Vorsitzender des Gebietsverbandes
der Kleingärtner Mühlhausen



Erwartungsfroh gingen die Teilnehmer am Ausbildungskurs für Wertermittler den praktischen Teil der Prüfung an – und kamen dabei gehörig ins Schwitzen. FOTOS: AG WERTERMITTLUNG, PS



Aus unseren Verbänden
und Kleingartenvereinen



Die Fachberater des Kreisverbandes Saalfeld-Rudolstadt hatten sich am 7. März 2020 im Vereinsheim des KGV „Große Wiese“ Rudolstadt zu ihrer jährlichen Beratung getroffen. Thematisch ging es traditionell um die praktische Wissensvermittlung für die Gartenarbeit im beginnenden Gartenjahr – und damit verbunden um Tipps für den praktischen Naturschutz in unseren Kleingartenanlagen. Natürlich nimmt dabei der Erfahrungsaustausch immer seinen gebührenden Platz ein.

Mit dieser Zielstellung fanden sich an jenem ersten März-Samstag 30 Gartenfreunde unseres Regionalverbandes, verstärkt um 20 Fachberater des kooperierenden Verbandes aus Saalfeld, gut gelaunt in der bekannten Lokalität ein. Schon die sehr gute Teilnehmerzahl erfreute die Anwesenden und auch die Organisatoren, beweist es doch die hohe Erwartungshaltung unserer ehrenamtlichen Gartenfachberater.

Natur zurück in die Gärten holen

Gemeinsame Fachberaterschulung der Verbände Rudolstadt und Saalfeld

Mit der Themenwahl war dem Kreisvorstand wohl auch ein guter Griff gelungen, denn das Gärtnern unter Hitze und Trockenheit wie in den beiden vergangenen Sommern bewegt noch heute viele Gemüter. Da kommt es besonders auf den geschickten und sparsamen Umgang mit dem kostbaren Nass und den Anbau von hitzeangepassten Pflanzenarten an. Als Referenten legten Monika und Wilfried Klaue mit ihren Erfahrungen am sonnigen Südhang im KGV „Mühlberg“ Königsee ordentlich vor. Der symbolische Schrei nach Schatten und Wasser ist noch heute zu hören.

Das heißt also Bodenpflege durch Humusanreicherung, Mulchen, Krümelstruktur, Pflanzung von Bodendeckern, passende Pflanzenauswahl – auch mit südländischer Herkunft. Ein spannendes Feld für uns Gärtner. Nicht zu unterschätzen ist dabei das geschickte Wässern mit (temperiertem) Regen- bzw. Leitungswasser. Die Klimaveränderungen können und sollten auch genutzt werden, um vielfältige Blühwiesen und Blühstreifen anzulegen. Das schützt den Boden gegen Austrocknung und bietet vielen Insektenarten wertvolle Futterquellen und uns viel (Augen-)Freude. Zugleich

sind Blühflächen sehr pflegeleicht zu handhaben. Diese Aktivitäten werden auch vom Bundeskleingartengesetz sehr gut abgedeckt. Nach dem Imbiss nahm unserer bewährter Naturschutz-„Fachberater“ Ralf Hiller von der Fachgruppe für Ornithologie des Landkreises den Staffelstab engagiert auf und berichtete aus seinem Erfahrungsschatz über den natürlichen Zusammenhang von Insekten-Pflanzen-Boden-Tiere. Unterlegt mit sehr interessanten Fotos an der Leinwand überzeugte er wohl alle Zuhörer mit seinem Aufruf, die Natur wieder in den Kleingarten zu holen. Wir tun es für uns, für

unsere Kinder und unsere Enkel – besser kann man es nicht ausdrücken, so sein Credo. Keine Gifte, keine Katzen, keine Hunde – trotz einiger Gegenmeinungen, aber Natur ist heutzutage ein sehr sensibles und dabei sehr nötiges Thema für uns Menschen. Anhand der Vogelzählungen in unseren Kleingärten erleben wir doch, dass auch ohne Haustiere unsere Gärten sehr reich an Tieren sind. Als Beweis lieferte Wilfried Gille ein fünfminütiges Infrarot-Video über das „Nachtleben“ am Beispiel seines Gartens im KGV „Am Schießplatz“ Rudolstadt. Ein spannender Kurzfilm mit vielen Akteuren!

Zur Abrundung unserer Fachberaterschulung sorgten die beiden Gastreferenten Bernd Lüder zum Thema „Artgerechte und erprobte Wildbienen-Nistkästen“ sowie der Vorsitzende des KGV „Heckenrose“ Marco Trümper zum Thema „Bau von Nisthilfen und Futterhaus“ für einen gelungenen Höhepunkt. Wir könnten mit dieser umfangreichen Thematik sogar einen eigenständigen Schultag gestalten, so viel Naturkunde steckt in diesen beiden Vorträgen. Und nichts davon ist langweilig oder zu schwer für uns Kleingärtner. Der Nutzen für uns Gartenfreunde und für die ganze Gesellschaft liegt auf der Hand – im naturnahen Pflanzenschutz und in besseren Erträgen gerade beim ökologischen Obst- und Gemüseanbau – und großen Spaß macht es auch noch. Thomas Müller, Wilfried Gille



Die Fachberater Dieter Adamus und Thomas Müller eröffneten die Fachberaterschulung in der „Großen Wiese“.



Mehr als 50 Gartenfreunde aus den Verbänden Rudolstadt und Saalfeld hörten aufmerksam zu.

FOTOS: GILLE

Kleingarten – Paradies auch in Corona-Zeiten

Präsident Dr. Preuß mahnt kluges Verhalten an



Dr. Preuß setzt auf die Vernunft der Gartenfreunde.

Liebe Gartenfreundinnen, liebe Gartenfreunde,
Der Frühling hat nun in unseren Gärten Einzug gehalten – und das trotz Corona. Wie glücklich können wir uns schätzen, jetzt in dieser angespannten Zeit, ein solches kleines Paradies – unseren Kleingarten – zu haben. Hier können wir uns an frischer Luft betätigen, das Erwachen der Natur hautnah erleben und mit dem Gartennachbarn üben Gartenzaun ein Schwätzchen machen, wobei der Gartenzaun sich in dieser Zeit als Abstandhalter bewährt.

Die Zeit der Gartenfeste steht ins Haus, und man möchte gern im Kreise der Familie im Garten feiern – kommt darauf an, was man unter dem Begriff „im Kreis der Familie“ versteht. Deshalb nochmals die klaren Regeln, die es in diesen Wochen und Monaten ohne Wenn und Aber zu beachten gilt:

- Ihren Garten können nur Sie selbst und die in Ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder besuchen.
- Der Besuch anderer Personen einschließlich engster Verwandter ist nicht gestattet.
- Auch der Besuch anderer Kinder als Spielgefährten ist nicht erlaubt.
- Waschen Sie sich auch im Garten regelmäßig mindestens 20 Sekunden lang die Hände.

- Husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder in die Armbeuge und spucken Sie nicht auf öffentliche Wege und Plätze in der Anlage.
- Halten Sie auch in der Gartenanlage auf Wegen und Plätzen 1,50 m Abstand zu anderen Gartenfreunden.
- Hände schütteln und Umarmungen sind tabu.
- Öffentliche Toilettenanlagen in der Gartenanlage bleiben geschlossen.
- Sollten Sie Krankheitsanzeichen empfinden, dann bleiben Sie bitte zuhause.

Wenn wir Gartenfreunde uns konsequent an diese Regeln halten, schützen wir uns selbst und andere und leisten damit einen aktiven Beitrag zur Eindämmung dieser schlimmen und lebensbedrohenden Epidemie. Wir Kleingärtner gehören alters- und auch krankheitsbedingt in der Regel zur Gruppe der am höchsten gefährdeten Personen.

Also – genießen Sie Ihr kleines Paradies, um das Sie gerade jetzt von vielen beneidet werden. Bleiben Sie gesund, damit wir uns jetzt schon auf die Zeit danach freuen können.

Noch ein Wort an die Vorstände. Lassen Sie die Vorstandarbeit nicht ruhen. Gerade jetzt ist aktive Vorstandarbeit gefragt. Führen Sie Vorstandssitzungen als Telefonkonferenzen durch. Lassen Sie sich bei Fragen dazu von Ihrem Kreis-, Stadt-, Regional- oder Territorialverband beraten. Gern können Sie auch die Geschäftsstelle des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde telefonisch kontaktieren.

Ich wünsche Ihnen vor allem ein GESUNDES Gartenjahr 2020.

Dr. B. G. Wolfgang Preuß
Präsident LV Thüringen
(Bitte verwenden Sie dieses Schreiben auch als Aushang in ihrem Schaukasten.)

GartenFlora

Vereinsabo

Neu!

25%
sparen
und *Prämie*
sichern!

+



**Gartenschere-Set
von Mannesmann**

oder



**Buch
„Garten-
suppen“**

oder



**Hängematte
„Snooze“**

Bitte füllen Sie die Bestellkarte aus und senden uns zusätzlich eine Bestätigung Ihrer Vereinsmitgliedschaft
(Kopie des Pachtvertrages oder Bestätigung Ihres Vereins).

Ich bestelle die GartenFlora im Vereinsabonnement für 35,93 € (statt 47,90 €)

Als Prämie erhalte ich

Gartenschere-Set von Mannesmann
 Hängematte „Snooze“
 Buch „Gartensuppen“

Brandenburg **Thüringen**

Anbei sende ich Ihnen eine Bestätigung meiner Vereinsmitgliedschaft
 Kopie des Pachtvertrages oder
 Bestätigung meines Vereins

Eine Widerrufsbelehrung finden Sie unter www.gartenflora.de/agb

Besteller

Name/Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail/Telefon

Vereinsname

**Bestellungen
bitte an:**

Deutscher Bauernverlag GmbH,
Kundenservice,
Postfach 31 04 48, 10634 Berlin.

☎ **030 46406-111**
☎ **030 46406-451**
🌐 **www.gartenflora.de**



Alle Anfang ist schwer, und nicht jeder Gartenfreund traute sich im zur Verfügung gestellten Garten in der KGA „Am Roßmannsbach“, mit der Baumschere so richtig loszulegen.



Bevor die Baumschere angesetzt wurde, haben die Akteure über die verschiedenen Schnittmaßnahmen diskutiert.

Zum Beginn der neuen Gartensaison hatte der Kreisverband Nordhausen interessierte Fachberater und weitere Gartenfreunde zu einem Seminar in Theorie und Praxis rund um den richtigen Obstbaumschnitt eingeladen. An drei Sonnabenden nacheinander waren dazu zahlreiche Kleingärtner in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes Nordhausen zusammengekommen, um sich vom Verbands-Fachberater

Obstbaumschnitt von der Pike auf

Kreisverband Nordhausen vermittelte Grundlagen in Theorie und Praxis

Peter Prescher Tipps für den richtigen Baumschnitt zu holen.

Gartenfreund Peter Prescher hatte das Fachberaterseminar, welches in den Räumlichkeiten in der Geschäftsstelle stattfand, in drei Teile gegliedert. Die theoretischen Ausführungen wurden mit einer Power-Point-Präsentation sehr anschaulich dargestellt. Sie vermittelte viel Wissenswertes über die Triebphasen, den Aufbau und die Pflanzung von Obstbäumen, Triebarten, Entwicklungsstadien und Schnittarten sowie Schnitttechnik, das richtige Werkzeug und die Nachbehandlung von Schnittwunden. Die Mitglieder unserer Vereine nah-

men diesen Lehrgang sehr gut an. Auch wenn das Wetter bei unserem praktischen Teil nicht so recht mitspielte, die Freude daran ließen sich unsere Kleingärtner nicht vertreiben. Alle Teilnehmer freuten sich im Anschluss über eine Urkunde.

Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle bei dem KGV „Am Rossmannsbach“ Nordhausen, der einen freien Garten für den praktischen Teil zur Verfügung gestellt hat. Somit kann der Sommer kommen. Unser Fachberater steht auch weiterhin gern für Fragen zur Verfügung.

KV Nordhausen

Fragezeichen über der Festveranstaltung

Der Kreisverband Nordhausen der Kleingärtner umfasst derzeit 41 Mitgliedsvereine, deren fast 3.000 Kleingärten eine Fläche von fast 143 Hektar einnehmen. Und der Verband wird in diesem Jahr genau 30 Jahre alt – was eigentlich mit einer großen Feier im Landgasthaus Bielen ordentlich gefeiert werden sollte. Doch die Corona-Pandemie könnte dafür sorgen, dass dieses Fest mit vielen Ehrengästen und der Würdigung verdienstvoller Mitstreiter kurzfristig abgesagt und verschoben werden muss. Denn auch die eigentlich für den 11. April 2020 vorgesehene jährliche Mitgliederversammlung des Kreisverbandes in der Begegnungsstätte Nordhausen konnte nicht wie geplant stattfinden.



Verbandsfachberater Peter Prescher hat in seinem Vortrag die Grundlagen für den Obstbaumschnitt erläutert. FOTOS: KV